



**Erläuterungen zur Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg
über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2
und dessen Varianten im Landkreis Oldenburg vom 03.11.2021**

- Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick -

GÜLTIG AB 05.11.2021

1. Kontaktbeschränkungen

Grundsätzlich kann sich eine beliebige Anzahl an Personen aus beliebig vielen Haushalten treffen.

Bei mehr als 25 Personen müssen immer die Kontaktdaten erhoben werden.

In geschlossenen Räumen gilt bei Zusammenkünften (auch privat) mit mehr als 25 Personen die 3-G-Regel. Das heißt, alle Personen müssen entweder geimpft, genesen oder negativ getestet sein.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zählen nicht mit.

2. Schulen

An allen Schulen, auch der Graf-Anton-Günther-Schule (GAG) in Oldenburg, findet der Regelbetrieb statt.

3. Maskenpflicht

Grundsätzlich muss jede Person in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske tragen.

Kinder unter 6 Jahren oder Kinder, die noch nicht eingeschult wurden, brauchen keine Maske tragen. Kinder ab 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren können jede Art von Maske tragen.

4. Quarantäne

Wenn ein Antigen-Schnelltest positiv ausfällt, muss sich die betroffene Person selbstständig und sofort in häusliche Isolierung begeben und umgehend einen PCR-Test machen. Falls der PCR-Test negativ ausfällt, so endet die Isolierung automatisch. Das Gesundheitsamt ist per Mail an corona@oldenburg-kreis.de oder per Telefon unter 04431/85-100 zu informieren.

5. Dienstleistungen und Handel:

Der Einzelhandel ist ohne Testpflicht, aber mit Maskenpflicht im Innenbereich geöffnet.

Bei körpernahen Dienstleistungen gilt die 3-G-Regel, das heißt, dass Personen die nicht geimpft, genesen oder negativ getestet sind, weder die Einrichtungen betreten, noch die körpernahen Dienstleistungen in Anspruch nehmen dürfen.

6. Gastronomie und Tourismus:

In der Gastronomie gilt ebenso die 3-G-Regel, das heißt, dass Personen die nicht geimpft, genesen oder negativ getestet sind, den Innenbereich einer Gastronomie nicht betreten und dort auch keine Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Gästen dann zu tragen, wenn sie sich innerhalb geschlossener Räumlichkeiten aufhalten und darf dort nur am Sitzplatz abgenommen werden.

Auch bei Beherbergungen in z.B. Hotels oder Pensionen gilt die 3-G-Regel. Die Testung muss sowohl bei der Anreise als auch zweimal wöchentlich erfolgen, sonst darf eine Beherbergung nicht stattfinden.

7. Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen

Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen, sowie Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, sind mit Hygienekonzept geöffnet.

Es gilt die 3-G-Regel, das bedeutet, dass alle Personen entweder geimpft, genesen oder negativ getestet sein müssen.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur am Platz abgenommen werden.

Die Kontaktdatenerfassung darf nur auf digitalem Weg erfolgen.

8. Freizeit und Sport:

Auch hier gilt die 3-G-Regel, das bedeutet, dass in geschlossene Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen nur Personen dürfen, die entweder geimpft, genesen oder negativ getestet sind.

Die Maske darf während der Sportausübung und bei Nutzung eines Schwimmbads abgenommen werden.

Ausnahme der Maskenpflicht Ziffern 6 – 8:

Gäste müssen dann keinen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn der Betreiber/die Betreiberin den Zugang auf Gäste beschränkt, die vollständig geimpft oder genesen sind (2G-Regel).

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellt gemäß § 22 Nds. Corona-Verordnung und § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.